

## Öffentliche Bekanntmachung

## **Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Obere Mühle“, Gemarkung Weilheim**

Die Stadt Weilheim an der Teck beabsichtigt die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit der Bezeichnung „Obere Mühle“. Der Gemeinderat hat am 16. Dezember 2025 den Vorentwurf des Bebauungsplans gebilligt.

Um über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung frühzeitig zu unterrichten, wird nun die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB durchgeführt.

Das Gebiet liegt am Ende der Zähringergasse im südlichen Siedlungsbereich des Stadtgebiets von Weilheim an der Teck in der Nähe des Freibads.

Das Plangebiet wird im Osten von der bestehenden Bebauung entlang der Lindach (Zähringerstrasse 7/1, 7, 9 und Teile von 11) und im Norden von dem Gebäude Scholderplatz 44 begrenzt.

Das Plangebiet umfasst die Hoffläche der Bebauung am Ende der Zähringerstraße und die an diese südlich und westlich angrenzenden Flächen in einer Tiefe von ca. 25 m.

Der Planbereich ergibt sich aus dem folgend dargestellten unmaßstäblichen Kartenausschnitt.



## Ziele und Zwecke der Planung

Die Stadt Weilheim an der Teck ist ein attraktiver Wohnstandort. Es besteht weiterhin Bedarf an Wohnraum. Die Stadt ist bestrebt, diesen vorrangig und flächensparend durch Innenentwicklung, Nachverdichtung und verträgliche Bestandsentwicklungen zu schaffen.

Im vorliegenden Fall kann durch Nachverdichtung, Ersatzbebauung und kleinräumige Bestandsentwicklung unter Nutzung bestehender Verkehrsflächen, neuer Wohnraum geschaffen werden.

Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Obere Mühle“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die bauliche Entwicklung des Mühlenareals geschaffen werden.

## Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 (1) BauGB)

Der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit zugehöriger Begründung mit Anlagen (Artenschutz-Voruntersuchung zum Bebauungsplan, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag mit spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung, „Natura 2000“-Vorprüfung, Umweltbericht – Vorentwurf), der Vorentwurf des Vorhaben- und Erschließungsplan sowie der Inhalt der öffentlichen Bekanntmachung werden von **Freitag, 16. Januar 2026**, bis einschließlich **Freitag, 20. Februar 2026**, auf der Homepage der Stadt Weilheim an der Teck ([www.weilheim-teck.de](http://www.weilheim-teck.de)) unter der Rubrik „Rathaus & Gemeinderat/Bauleitpläne/Bebauungspläne im Verfahren/Bebauungsplan „Obere Mühle“ veröffentlicht.

Über diesen QR-Code gelangen Sie ebenfalls bequem zu den Unterlagen:



Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet werden die Unterlagen bei der Stadtverwaltung Weilheim an der Teck im Rathausfoyer, Erdgeschoss, Marktplatz 6, 73235 Weilheim an der Teck, während der üblichen Dienststunden

- Montag von 7.30 bis 13 Uhr
- Dienstag von 8 bis 18 Uhr
- Mittwoch von 8 bis 13 Uhr
- Donnerstag von 8 bis 18 Uhr
- Freitag von 8 bis 12.30 Uhr

öffentlicht ausgelegt.

Während der frühzeitigen Beteiligung können Stellungnahmen bei der Stadtverwaltung Weilheim an der Teck, Marktplatz 6, 73235 Weilheim an der Teck, abgegeben werden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen. Diese richten Sie bitte an die E-Mail-Adresse [stadtbauamt@weilheim-teck.de](mailto:stadtbauamt@weilheim-teck.de)

Bei Bedarf können Stellungnahmen auch schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden.

Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht während der Veröffentlichungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a (6) BauGB unberücksichtigt bleiben können.

Weilheim an der Teck, 15. Januar 2026

Johannes Züfle  
Bürgermeister

## Wunsch-Weihnachtsbaum 2025 – ein voller Erfolg!

Innerhalb von nur drei Tagen waren über 100 Wunschzettel vom Baum gepflückt.

Alle Geschenke wurden pünktlich, liebevoll und hübsch verpackt abgegeben, sodass alle Kinder rechtzeitig zu Heiligabend ihr Wunsch-Päckchen in den Händen halten konnten.

Ich danke auf diese Weise zuerst allen Spendern, ohne sie hätte dieses Projekt keine Chance und dem Team der Adler-Apotheke mit Herrn Egerer. Vielen lieben Dank!

Auch herzlichen Dank für die Unterstützung durch die verteilenden Organisationen: Sozialer Dienst Umland, Pfarrerin Stolz, Tragwerk Weilheim, Michaelshof, Freiraum Weilheim, Frauenhaus Kirchheim, Grundschule Weilheim, Ohmden und Holzmaden und Frau Riedl (Stadt Weilheim an der Teck).

Einen besonderen Dank an Herrn Wilfried Rein, der sich zusammen mit EDEKA Grauert, Nabern, spontan zur Spende von 120 Nikoläusen bereit erklärt hat.

Danke!

Claudia Richter und ihr Team

„Wir können nicht alle Großen tun,  
aber zusammen viel mit großer Liebe.“

## Moderne Verwaltung. Passt zu mir.

Jetzt in 60 % Teilzeit einsteigen als **Leitung [m/w/d] des Büros des Bürgermeisters** und attraktive Vorteile erhalten: von flexiblen Arbeitszeiten bis zur Möglichkeit zum Homeoffice.

Alle Infos & einfache Bewerbung mit Formular:



## Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026

### 1. Steuerfestsetzung

Der Gemeinderat hat durch Hebesatzsatzung vom 18. November 2025 die Hebesätze für die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026 festgesetzt auf

– 320 v.H. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) und

– 270 v.H. für die Grundstücke (Grundsteuer B).

Der Hebesatz der Grundsteuer B wurde hiermit von 240 v.H. auf 270 v.H. angehoben. Die Steuerschuldner haben zwischenzeitlich einen geänderten Grundsteuerbescheid für das Kalenderjahr 2026 erhalten.

Der Hebesatz der Grundsteuer A ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2026 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund von § 51 Abs. 3 Landesgrundsteuergesetz (LGrStG) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026 in derselben Höhe wie für das Kalenderjahr 2025 durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht anknüpfend an den Messbescheid des Finanzamts ein entsprechender schriftlicher Grundsteuerbescheid.